

VORSICHT, PRÜFUNG!

Mitwirkungspflicht und Verschwiegenheit bei Betriebsprüfungen in Kanzleien

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK

Steuerliche Betriebs- oder Außenprüfungen können auch Anwältinnen und Anwälte als Berufsgeheimnisträger treffen. Oftmals besteht eine gewisse Unsicherheit, ob man dem Prüfer Zutritt zur Kanzlei gewähren muss, welche Unterlagen er einsehen darf und inwieweit man sich auf die anwaltliche Verschwiegenheit berufen kann.

UMFANG DER AUSSENPRÜFUNG

Die Außenprüfung klärt die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Besteuerung. Sie betrifft wesentliche Sachverhalte, die z.B. zu Steuerausfällen oder -erstattungen führen können, etwa die private Nutzung von Dienstwagen, die Lohnversteuerung von Leistungen an Mitarbeiter, die gewerbliche Inflation (§ 15 III Nr. 1 EStG), Dienstreisen und Bewirtungskosten. Die Prüfung kann eine oder mehrere Steuerarten (z.B. Einkommen- und Umsatzsteuer) und/oder Besteuerungszeiträume umfassen oder sich auf einzelne Sachverhalte, z.B. eine Betriebsübertragung, beschränken.

VERFAHRENSFRAGEN

Mindestens zwei Wochen vor Durchführung ergeht eine Prüfungsanordnung. Diese hat die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung, die zu prüfenden Steuerarten und ggf. Sachverhalte sowie den Prüfungszeitraum zu benennen. Dann sollte man umgehend seinen Steuerberater kontaktieren, um die Betriebsprüfung vorbereiten zu können.

Der Prüfer muss sich ausweisen und den Beginn der Außenprüfung aktenkundig machen. Nach deren Abschluss muss eine Schlussbesprechung abgehalten werden, sofern sich eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt. Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht ein schriftlicher Bericht. Rechtsbehelfe sind nicht gegen diesen, sondern nur gegen die aufgrund der Prüfung ergehenden Steuerbescheide möglich.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Anwält*innen müssen an der Außenprüfung ihrer Kanzlei mitwirken. Sie müssen dazu Auskünfte erteilen, Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden aushändigen und ggf. Auskunftspersonen benennen, etwa den Steuerberater der Kanzlei. Der Prüfer hat das Recht, das Datenverarbeitungssystem



der Kanzlei einzusehen. Einsehen darf er jedoch nur Unterlagen und Daten, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Zur Durchführung der Prüfung müssen dem Prüfer ein geeigneter Arbeitsplatz und die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Eine Aufforderung der Finanzverwaltung, Auskünfte zu erteilen, kollidiert unweigerlich mit der Verschwiegenheitspflicht von Anwält*innen (§ 43a II BRAO). Diese umfasst alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist, auch Mandatsbeziehungen als solche. Nach § 102 I Nr. 3 AO haben sie daher ein Auskunftsverweigerungsrecht – und korrespondierend das Recht, die Vorlage von Urkunden, einschließlich Handakten, zu verweigern (§ 104 I 1 AO). Doch in welchem Umfang müssen Auskünfte z.B. über Honorareingänge oder Offene-Posten-Listen, die Mandantennamen enthalten, erteilt werden?

Auskunftspflicht besteht, wenn der Mandant ausdrücklich einwilligt oder das Mandatsverhältnis der Finanzverwaltung ohnehin bekannt ist, weil die Anwältin den Mandanten auch in Steuersachen vertritt. Anderenfalls kann das Finanzamt die Unterlagen in neutralisierter Form verlangen. Belege und die Finanzbuchhaltung können also geschwärzt werden. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sollten von vornherein getrennt von anderen Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden.

Sonderfälle sind z.B. Bewirtungskosten. Hier ist es nach Ansicht des BFH sozialadäquat, zur Geltendmachung als Betriebsausgaben den Namen des Mandanten anzugeben. Problematisch sind Fahrtenbücher, da hierin Namen und Anschrift besuchter Mandanten angegeben werden müssten. Wird kein Fahrtenbuch geführt oder ist es aufgrund der Verschwiegenheitspflicht unvollständig, greift die 1 %-Regel.

Bild: Popartinc/shutterstock.com

Ausführlich hierzu: „Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien“, Handlungshinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht (April 2021)